

19.
September
2012

Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 404 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)¹⁾ sowie Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft sowie die weiteren von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) festzulegenden Entschädigungen.

² Die Bestimmungen über die Beistandschaft sind sinngemäss anwendbar auf Vormundschaften über Minderjährige.

2. Entschädigung und Spesenersatz

Anspruch

Art. 2 ¹Private Beiständinnen und Beistände haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen.

² Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sind für die Führung einer Beistandschaft durch ihr Gehalt abgegolten. Ein weitergehender Anspruch steht ihnen nicht zu.

Arten von
Entschädigungen

Art. 3 ¹Die Entschädigung erfolgt entweder durch Abgeltung des gebotenen Aufwands (Entschädigung mittels Stundenansatz) oder in Form einer Jahrespauschale.

² Von der Möglichkeit der Jahrespauschale ist namentlich Gebrauch zu machen, wenn die Beiständin oder der Beistand in einer nahen Beziehung zur betroffenen Person steht oder aus freien Stücken bereit ist, auf eine Aufwandsentschädigung zu verzichten.

¹⁾ SR 210

²⁾ BSG 213.316

Bemessung
der Aufwand-
entschädigung

Art. 4 ¹Bei der Abgeltung des gebotenen Aufwands trägt die KESB namentlich dem Umfang und der Komplexität der von der Beiständin oder dem Beistand zu erfüllenden Aufgaben Rechnung.

² Der Stundenansatz beträgt höchstens 120 Franken. Bei seiner Festlegung berücksichtigt die KESB die konkreten Umstände des Einzelfalls, namentlich

- a* die wirtschaftliche Situation der verbeiständeten Person,
- b* die Höhe des zu verwaltenden Vermögens,
- c* die berufliche und persönliche Situation der Beiständin oder des Beistands,
- d* die mit der Führung der Beistandschaft übernommene Verantwortung,
- e* allfällige branchenübliche Tarifansätze.

³ Setzt die Erfüllung der Aufgaben besondere Fachkenntnisse voraus, kann der Zeitaufwand für die fachspezifische Tätigkeit mittels einer detaillierten Honorarnote nach den unteren Tarifansätzen des entsprechenden Berufsverbands in Rechnung gestellt werden.

⁴ In begründeten Fällen kann die KESB von den Regeln nach den Absätzen 1 bis 3 abweichen.

Bemessung der
Jahrespauschale

Art. 5 ¹Die Jahrespauschale beträgt

- a* 1000 bis 4000 Franken für eine persönliche Betreuung mit oder ohne Rechnungsführung bei insgesamt grossem Aufwand,
- b* 500 bis 2000 Franken für eine persönliche Betreuung mit Rechnungsführung,
- c* bis 1000 Franken für eine persönliche Betreuung ohne Rechnungsführung bei geringem Aufwand.

² Bei der Festlegung der Jahrespauschale innerhalb der Tarifrahmen berücksichtigt die KESB die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben *a* bis *d*.

³ In begründeten Fällen kann sie von den Regeln nach den Absätzen 1 und 2 abweichen.

Bemessung des
Spesenersatzes

Art. 6 ¹Der Spesenersatz richtet sich

- a* bei privaten Beiständinnen und Beiständen, die von einer kantonalen KESB eingesetzt worden sind, nach der kantonalen Personalgesetzgebung, wobei für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Billette zweiter Klasse zu verrechnen sind,
- b* bei privaten Beiständinnen und Beiständen, die von der burgerlichen KESB eingesetzt worden sind, nach dem Personalrecht der Burgergemeinde Bern,
- c* bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen nach dem für sie geltenden Personalrecht.

² In begründeten Fällen kann die KESB von den Regeln nach Absatz 1 abweichen.

³ Soweit Infrastrukturspesen von privaten Beiständinnen und Beiständen (Telefon-, Porto-, Papier-, Kopierkosten und dergleichen) nicht bereits in der Entschädigung enthalten sind, werden sie durch eine Infrastrukturpauschale von jährlich 100 bis 200 Franken abgegolten.

Festlegung von
Entschädigung
und Spesenersatz

Art. 7 ¹Die KESB legt die Art der Entschädigung (Aufwandentschädigung oder Jahrespauschale) wenn möglich bereits bei der Bestellung der Beiständin oder des Beistands fest.

² Über die Höhe der Entschädigung und des Spesenersatzes entscheidet sie in der Regel gleichzeitig mit der periodischen Berichts- und Rechnungsprüfung (Art. 36 Abs. 1 KESG) durch Verfügung. Die Beiständin oder der Beistand macht der KESB die dazu nötigen Angaben und reicht die erforderlichen Unterlagen ein.

³ Im Falle der Mitwirkung der Beiständin oder des Beistands an einer Inventaraufnahme werden die Entschädigung und der Spesenersatz unmittelbar nach der Inventaraufnahme festgelegt.

Akontozahlung

Art. 8 Bei besonders aufwendigen Beistandschaften oder Einzelgeschäften kann die KESB einer privaten Beiständin oder einem privaten Beistand eine angemessene Akontozahlung zusprechen.

3. Kostentragung

Kostentragung

Art. 9 ¹Die Entschädigung und der Spesenersatz werden aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt, soweit dieses mindestens dem Wert von 15 000 Franken entspricht.

² Können die Mittel für die Entschädigung und den Spesenersatz nicht oder nur teilweise dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden, so werden die Kosten vom Kanton oder von der für die Sozialhilfe zuständigen Burgergemeinde vorfinanziert.

³ Bei Minderjährigen werden die Kosten für die Führung einer Beistandschaft oder Vormundschaft den Eltern in Rechnung gestellt, sofern diese die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

⁴ Die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen, die mit der Überwachung des persönlichen Verkehrs gemäss Artikel 308 Absatz 2 ZGB beauftragt worden sind, werden den Eltern in der Regel je zur Hälfte belastet.

Berufsbeistandschaft

Art. 10 ¹Soweit die Entschädigung für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, die von einer kantonalen KESB eingesetzt wurden, aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt wird, tritt der Kan-

ton in den entsprechenden Anspruch des Arbeitgebers ein (Art. 404 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

² Der aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlte Spesenersatz steht dem Arbeitgeber der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes zu.

Nachzahlung

Art. 11 ¹Werden die Kosten für die Entschädigung und den Spesenersatz vorfinanziert, so ist die betroffene Person zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit verbessert haben, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 1 erfüllt und ihr eine Nachzahlung zugemutet werden kann.

² Eine Nachzahlungspflicht besteht auch dann, wenn die betroffene Person von einer Berufsbeiständin oder einem Berufsbeistand betreut wird. Der Nachzahlungsanspruch steht in diesem Fall zu:

- a dem Kanton für die Entschädigung,
- b der Burgergemeinde für die Entschädigung und den Spesenersatz.

³ Beim Tod der betroffenen Person sind die Erbinnen und Erben bis zur Höhe der nach dem Schuldenabzug verbleibenden Erbschaft zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet.

Verfahren und Verjährung

Art. 12 ¹Die KESB, welche die Beiständin oder den Beistand eingesetzt hat, ordnet die Nachzahlung durch Verfügung an.

² Der Nachzahlungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, seit dem die Behörde nach Absatz 1 von seiner Entstehung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung.

4. Besondere Bestimmungen

Entschädigung bei entgeltlichem Vorsorgeauftrag (Art. 366 Abs. 1 ZGB)

Art. 13 ¹Die Festlegung der Entschädigung für die mit einem Vorsorgeauftrag betraute Person richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände.

² Der Kanton und die Burgergemeinde sind nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet.

Entschädigung von nach Artikel 392 ZGB beauftragten Personen

Art. 14 ¹Soweit eine Entschädigung von nach Artikel 392 ZGB beauftragten Personen zwar nicht verabredet, aber üblich ist, wird sie von der KESB in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung für Beiständinnen und Beistände festgelegt.

² Die Bestimmungen über die Kostentragung finden sinngemäss Anwendung, wenn die Mittel nicht dem Vermögen der betroffenen Person entnommen werden können.

5. Rechtspflege

Art. 15 ¹Gegen Verfügungen in Anwendung dieser Verordnung kann beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht Beschwerde geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach KESG und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrechtliche Wirkung

Art. 16 ¹Diese Verordnung findet auf sämtliche zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.

² Die dem Vermögen der betroffenen Person entnommenen Mittel für die Entschädigung von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingesetzt wurden, stehen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung betreffen. Dasselbe gilt für Nachzahlungsansprüche aufgrund von Vorfinanzierungen, welche die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung betreffen.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 17 Die Verordnung vom 17. Januar 1996 über Gebühren und Entschädigungen im Vormundschaftswesen (GEVV) wird aufgehoben (BSG 213.361).

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 19. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 155.21